

An die Mitglieder
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Ort, Datum: Bern, 16. Oktober 2014
Kontakt: Priska Vonbach

Telefon (direkt): 044 266 78 17
e-Mail: priska.vonbach@kispi.uzh.ch

13.050 s Anhörung zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)

Sehr geehrter Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Einladung zur Anhörung der SGK-NR zum EPDG.

Die GSASA nimmt wie folgt Stellung:

Diverse internationale und nationale Studien zeigten, dass zahlreiche Fehler bei der Medikamentenanamnese bei Spitaleintritt auftreten¹. Diese Fehler können dazu führen, dass stationäre Behandlung sowie der Spitalaustritt nicht optimal verlaufen.

Die GSASA begrüsst die Ausarbeitung des EPDG. Sie ist der Ansicht, dass das EPDG durch zur Verfügung stellen der für die Therapie relevanten Informationen in allen Behandlungsschritten zur Verbesserung der Sicherheit beitragen wird – insbesondere bei einem Wechsel der behandelnden Einrichtungen, d.h. an Schnittstellen.

Konkret: Der Zugriff auf die Medikationsliste des Patienten wird die Arbeit der Gesundheitsfachpersonen vereinfachen. Anstelle des mühsamen Zusammensuchens dieser Information werden diese einfach auf die Daten zugreifen und diese beim Patienten verifizieren können.

Die GSASA stimmt dem Prinzip der Selbstbestimmung des Patienten zu. Sie fordert dennoch, dass bei der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 2-4 des EPDGs die Vertraulichkeitsstufe aller Medikamente dieselbe sein muss (Alles-oder-Nichts-Prinzip). Im Minimum schlägt die GSASA vor, dass die Nicht-Vollständigkeit der Daten bezüglich medikamentöser Behandlung explizit angezeigt muss.

Spitäler, welche nach Art. 49a Abs. 4 KVG Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen, sind verpflichtet, sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anzuschliessen. Die GSASA ist der Ansicht, dass eine freiwillige Teilnahme der Gesundheitsfachpersonen im ambulanten Bereich den Mehrwert des EPDG limitiert. In der Tat werden Patienten einer Gesundheitsfachperson ohne Anschluss an eine Gemeinschaft nicht gänzlich vom EPDG profitieren, auch wenn sie ihr elektronisches Patientendossier zur Verfügung stellen.

Die GSASA fordert demnach, dass die Anreize fair sind und für alle teilnehmenden Leistungserbringer gelten.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



Dr. Priska Vonbach
Präsidentin



Dr. Johnny Beney, PD
Vize-Präsident

¹ <http://www.securitedespatients.ch/de/leistungen/Pilotprogramme-progress--.html>, Abfrage am 10.10.2014